

Bern, 4. Juli 2011



**Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)**

**Direktion für Wirtschaftspolitik**

**Vernehmlassung KG Motion Schweiger**

**Holzikofenweg 36**

**3003 Bern**

## **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Motion Schweiger 07.3856)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz lehnt die Revisionsvorschläge ab, die im Kartellgesetz reduzierte Verwaltungssanktionen für jene Unternehmen vorsehen, die „ein hohen Anforderungen genügendes Programm zur Beachtung der kartellgesetzlichen Regelungen betreiben“. Genauso kritisch steht die SP den Änderungsvorschlägen gegenüber, im Kartellrecht Strafsanktionen für natürliche Personen im Fall ihrer aktiven Beteiligung an Kartellabsprachen zu verankern.

Aus Sicht der SP ist es nicht nachvollziehbar, wieso die Existenz eines umfassenden Compliance-Programms im Falle eines Kartellrechtsverstosses per se sanktionsmildernd berücksichtigt werden soll. Wie der BR im Vernehmlassungsbericht richtig ausführt, spricht „die Tatsache, dass es im konkreten Einzelfall zu einem Kartellrechtsverstoss gekommen ist, an sich gegen die Wirksamkeit eines Compliance-Programms“.

Die hohen Sanktionen, die das geltende Kartellrecht erlaubt, sollen ja gerade einen Anreiz für Unternehmen darstellen, mittels guten Compliance-Programmen Kartellrechtsverstösse zu verhindern. Zudem können solche Bemühungen nebst anderen Kriterien bereits heute sanktionsmildernd berücksichtigt werden. Die SP ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu einer unnötigen Schwächung der schweizerischen Kartellgesetzgebung führen würde.

1

Ablehnend beurteilt die SP zudem die in der Motion Schweiger (07.3856) gleichzeitig vorgesehene Möglichkeit von strafrechtlichen Sanktionen gegen natürliche Personen, die sich an Kartellabsprachen aktiv beteiligt haben. Es ist die Verantwortung eines jeden Unternehmens bzw. der obersten Unternehmensleitung, dass die Vorgaben des Kartellrechts eingehalten werden. Die oberste Führung kann und darf aus Sicht der SP nicht einfach dieses unternehmerische Risiko an die untergebenen Mitarbeitenden abschieben. Schliesslich profitiert das Unternehmen von allfälligen Kartellrenten.

Zudem wäre eine solche Sanktionierung der verantwortlichen natürlichen Personen mit immensen Untersuchungskosten verbunden, würde die kartellrechtlichen Verfahren in die Länge ziehen und dürfte grundsätzlich kaum durchsetzbar sein. Wie die Praxis zeigt, ist bereits der Nachweis von kartellrechtlichen Verstössen von Unternehmen schwierig. Anschliessend in betroffenen Grosskonzernen auch noch den oder die schuldigen Manager zu identifizieren, dürfte praktisch unmöglich sein.

Weil die SP im Kartellrecht Sanktionen gegen natürliche Personen grundsätzlich ablehnt, wird entsprechend auf eine Detailbeurteilung der zwei vorgeschlagenen Varianten verzichtet.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, geschätzte Damen und Herren, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Stefan Hostettler  
Politischer Fachsekretär